



An den Grossen Rat

24.5142.02

WSU/P245142

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Anzug Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «Ergänzungsleistungen für in Heimen lebende Personen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 den nachstehenden Anzug Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Höhe von Ergänzungsleistungen wird durch den Betrag definiert, um welchen die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Bei den anerkannten Ausgaben wird neben einer Mietzinspauschale und der Durchschnittsprämie der Krankenkasse auch ein Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Bei Personen, welche dauerhaft oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, beschränkt sich dieser Pauschalbetrag auf einen Betrag für persönliche Auslagen, welcher von den Kantonen bestimmt wird. Mit diesem Pauschalbetrag müssen sämtliche Ausgaben beglichen werden, welche nicht durch das Pensionsarrangement der stationären Einrichtung gedeckt sind, also Kleider, Schuhe, Hygieneartikel, von der Krankenkasse nicht übernommene Medikamente, Coiffeur, Podologie (für Nicht-Diabetiker/innen), Telefon, TV, Zeitungen/Zeitschriften, allfällige Versicherungen, Lebensmittel ausserhalb des Heims oder Spitals, allfällige Transportkosten und Freizeitaktivitäten.

Im Kanton Basel-Stadt beträgt der Pauschalbetrag Fr. 400. Damit befindet sich Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld. Dieser Betrag ist knapp bemessen, insbesondere wenn die Person noch einigermaßen aktiv ist. Häufig müssen Ergänzungsleistungsbeziehende die Zusatzversicherungen, die sie ein Leben lang bezahlt haben, kündigen. Auch auf Dinge, welche für die Tagesstruktur wichtig sind, wie ein Treffen mit Freund/innen/Verwandten (Transport und Konsumation) oder der Besuch einer Veranstaltung (Transport und Eintrittspreis), muss aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Dies kann zu Isolation und sozialer Ausgrenzung führen.

Personen, die zu Hause leben, haben via Grundbedarf für ihren Lebensunterhalt mehr Spielraum, wie sie den zur Verfügung stehenden Betrag einteilen wollen. Aber für Personen in stationären Einrichtungen sind die Fr. 400 pro Monat für die erwähnten Ausgaben zu knapp bemessen.

Die Ergänzungsleistungen übernehmen gewisse Krankheitskosten, die von der Krankenkasse nicht oder nur teilweise bezahlt werden. Zu den Krankheitskosten erlassen die Kantone nähere Bestimmungen (Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen, https://www.gesetzsammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/832.720). Im Paragraf 18 dieser Verordnung steht, dass die Transportkosten zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort übernommen werden. In der Praxis ist es so, dass zum Beispiel die Fahrt zum Ohrenarzt übernommen wird, die Fahrt zum Hörgeräteakustiker aber nicht. Mit der Begründung, der Hörgeräteakustiker sei keine medizinische Behandlungsstelle.

Die Fusspflege wird in Heimen in der Regel durch eine externe Podologie-Fachperson durchgeführt. Diese Kosten übernehmen die Krankenkassen nur bei Diabetikern. Auch von den Ergänzungsleistungen werden die Kosten nicht übernommen. Heimbewohnende bleiben dann auf diesen Kosten sitzen.

Ein weiterer Punkt ist die in den letzten Jahren gestiegene Teuerung, wodurch der Pauschalbetrag von Fr. 400 für EL-Beziehende jährlich an Wert abnimmt.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Pauschalbetrag von Fr. 400 für den allgemeinen Bedarf von in Heimen und Spitälern lebenden EL-beziehenden Personen erhöht werden kann,
- ob die Erhöhung dieses Pauschalbetrags in regelmässigen Abständen (z. B. im Drei-Jahres-Rhythmus) überprüft und nötigenfalls angepasst werden kann (inklusive Teuerung),
- ob auch Fahrten zum Hörgeräteakustiker u.a. von den Ergänzungsleistungen übernommen werden können,
- ob Podologieleistungen auch für Nichtdiabetiker/innen durch die Ergänzungsleistungen übernommen werden können.

Christoph Hochuli, Thomas Widmer-Huber, Oliver Bolliger, Melanie Nussbaumer, Niggi Daniel Rechsteiner, Christian C. Moesch, Fleur Weibel, Lukas Faesch, Andrea Elisabeth Knellwolf, Joël Thüning, Philip Karger, Brigitte Gysin, Andrea Strahm, Andreas Zappalà, Christine Keller, Nicole Amacher, Anouk Feurer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Ergänzungsleistungen (EL) sind staatliche Geldleistungen für in der Schweiz lebende Personen mit Anspruch auf Leistungen aus der 1. Säule (AHV/IV), deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um ihren Existenzbedarf zu decken. Auch wenn Pensionierte den grössten Anteil der Bezügerinnen und Bezüger stellen (rund 57% im Kanton Basel-Stadt), richten sich EL nicht nur an ältere Menschen: Ein Teil der Beziehenden sind Personen mit einer Behinderung (40%) sowie Personen mit einer Hinterlassenenrente (3%).¹ Besonders deutlich zeigt sich dies im Kanton Basel-Stadt: Hier ist die EL-Quote von IV-Beziehenden mit rund 67% sehr hoch, was die grosse Bedeutung der EL für Menschen mit Behinderungen im Kanton unterstreicht.

Die EL werden berechnet, indem anerkannte Ausgaben den anrechenbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Ein Ausgabenüberschuss wird monatlich ausbezahlt.

Bei Personen, die zu Hause leben, bestehen die anerkannten Ausgaben im Wesentlichen aus Krankenversicherung², Miete³ sowie einem Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alle übrigen Ausgaben wie Lebensmittel, Körperpflege, Kleidung, Mobilität, Freizeit, Kultur, Telekommunikation und Steuern. Die Festlegung dieses Pauschalbetrags erfolgt auf Bundesebene gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30). Seit 1. Januar 2025 beträgt dieser Pauschalbetrag für Alleinstehende 20'670 Franken pro Jahr. Der Betrag wird in der Regel alle zwei Jahre zusammen mit den Renten der AHV und IV an den Rentenindex, d.h. an den Mittelwert aus Lohn- und Konsumentenpreisindex, angepasst.⁴ Im Kanton Basel-Stadt wird dieser Betrag für EL-Bezügerinnen und -Bezüger, die innerhalb der letzten 15 Jahre während mindestens 10 Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gehabt haben, zusätzlich um 1'000 Franken für Alleinstehende und 1'500 Franken für Ehepaare erhöht und als monatliche kantonale Beihilfe ausbezahlt.⁵

¹ Stand 1. Januar 2026, Amt für Sozialbeiträge

² Tatsächliche Grundversicherungsprämie bis maximal zur kantonalen Durchschnittsprämie.

³ Tatsächlicher Mietzins inkl. Nebenkosten bis zu einem Maximalbetrag.

⁴ Art. 19 ELG i.V.m. Art. 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10).

⁵ § 14 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die EL zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG).

Für EL-beziehende Personen, die in einem Heim oder Spital leben, umfassen die anerkannten Ausgaben neben der Krankenversicherung die Heimtarife für Hotellerie und Betreuung. Die grundlegenden Lebenshaltungskosten wie Unterkunft, Verpflegung, Haushaltsleistungen, Betreuung und Pflege sind über die Heim- und Spitaltaxen abgedeckt. In der EL-Berechnung wird daher für Personen im Heim oder Spital statt dem Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf und der kantonalen Beihilfe ein reduzierter Pauschalbetrag für persönliche Auslagen berücksichtigt. Dieser dient dazu, jene individuellen Ausgaben zu decken, die nicht durch die institutionellen Leistungen übernommen werden, wie Kosten für Körperpflege, Kleidung, Mobilität, Freizeit, Kultur, Telekommunikation und Steuern.

Im Unterschied zu Personen, die zu Hause wohnen, wird der in der EL-Berechnung anrechenbare Betrag für diese persönlichen Auslagen im Heim oder Spital nicht bundesrechtlich festgelegt, sondern liegt in der Kompetenz der Kantone.⁶

2. Betrag für persönliche Auslagen im interkantonalen Vergleich

Da die Kantone für die Festlegung des Betrags für persönliche Auslagen zuständig sind, bestehen schweizweit unterschiedliche Regelungen und Beitragshöhen, wobei die Beiträge in Behindertenheimen in vielen Kantonen etwas grosszügiger bemessen sind.

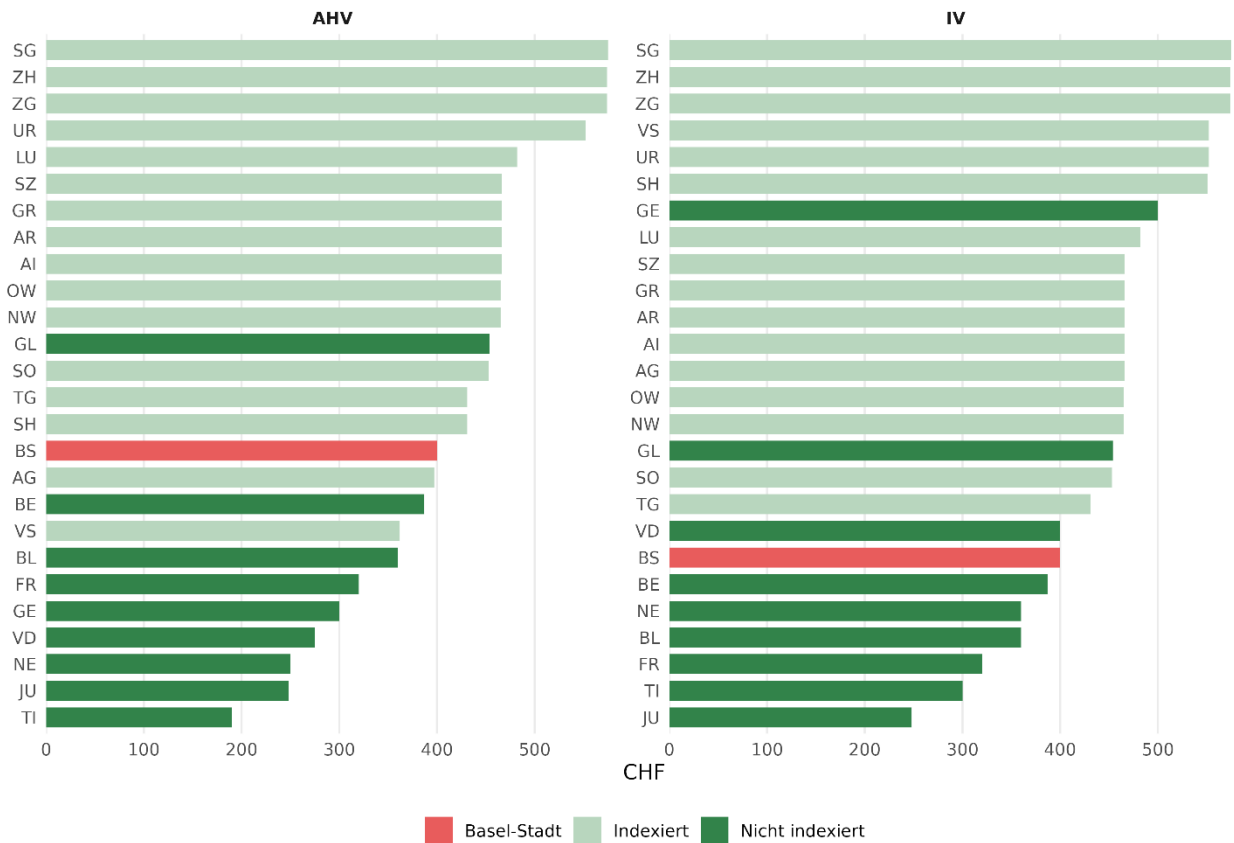


Abbildung 1 Vergleich der monatlichen Beiträge für persönliche Auslagen 2025⁷

In 15 Kantonen ist der Betrag für persönliche Auslagen als Prozentsatz des EL-Lebensbedarfs für alleinstehende Personen festgelegt. Im Kanton Solothurn wird er als Prozentsatz der maximalen einfachen AHV-Vollrente bestimmt. Da der EL-Lebensbedarf, wie weiter oben bereits dargestellt,

⁶ Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG.

⁷ Acht Kantone unterscheiden die Höhe der persönlichen Auslagen in Altersheimen von jenen in Pflegeheimen und Spitälern. Für die Abbildung wurden bei der AHV jeweils die Beiträge für Altersheime verwendet, welche in der Regel höher ausfallen. Vier Kantone unterscheiden die Beträge zudem nach der Pflegebedarfsstufe.

im Rahmen der Anpassung der AHV- und IV-Renten in der Regel an die Lohn- und Preisentwicklung mitangepasst wird, beruhen beide Regelungsmodelle auf demselben Indexierungsmechanismus und bewirken eine regelmässige Anpassung an die Teuerung und die Lohnentwicklung. In der Abbildung werden diese Kantone hellgrün (indexiert) hervorgehoben. Eine Gruppe von Kantonen gewährt persönliche Auslagen in der Höhe von 27% des EL-Lebensbedarfs für Alleinstehende, was einem Betrag von 466 Franken pro Monat entspricht (7 Kantone bei Invalidenheimen und 6 Kantone bei Altersheimen).

Die Indexierung stellt sicher, dass sich die Beiträge zeitnah an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen. Sie trägt zur Stabilisierung der finanziellen Situation der Betroffenen bei und gewährleistet zugleich eine Gleichbehandlung von EL-beziehenden Personen in stationären Einrichtungen und in Privathaushalten, indem die Lohn- und Teuerungsentwicklung für beide Gruppen im selben Mass berücksichtigt wird.

Da Lebenshaltungskosten Schwankungen unterliegen, sind Personen in Heimen oder Spitälern in gleicher Weise von Teuerungseffekten betroffen wie Personen, die zu Hause leben. Angesichts ihrer eingeschränkten finanziellen Spielräume ist eine regelmässige Indexierung erforderlich, um Kaufkraftverluste zu vermeiden und die nachhaltige Deckung der Grundbedürfnisse sowie die Partizipation an der Lohnentwicklung sicherzustellen. Ohne entsprechende Anpassungsmechanismen besteht die Gefahr einer schleichenden Aushöhlung des Existenzminimums, was dem sozialen Auftrag der Ergänzungsleistungen widerspricht.

3. Betrag für persönliche Auslagen im Kanton Basel-Stadt

Gestützt auf § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700) ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt befugt, die Höhe des Betrags für persönliche Auslagen von Anspruchsberechtigten in Heimen und Spitälern festzusetzen. Diese Kompetenz wurde in § 10 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710) konkretisiert, indem ein monatlicher Pauschalbetrag von aktuell 400 Franken festgelegt wurde. Dieser Betrag wurde zuletzt per 1. Januar 2021 angepasst und von 385 auf 400 Franken erhöht, basierend auf der Basler Teuerung von 2% im Zeitraum von Juli 2007 bis Dezember 2019.

Bislang besteht im Kanton Basel-Stadt keine automatisierte Lohn- oder Teuerungsanpassung dieses Pauschalbetrags für EL-beziehende Personen in stationären Einrichtungen, womit Basel-Stadt zur Minderheit der Kantone ohne entsprechende Indexierungsregelung zählt (siehe Abb. 1). Die fehlende Dynamisierung hat zur Folge, dass der reale Wert des Pauschalbetrags für persönliche Auslagen über die Zeit kontinuierlich sinkt. Während der allgemeine Lebensbedarf regelmässig an die Lohn- und allgemeine Teuerungsentwicklung gemäss AHV/IV-Rentenindex⁸ angepasst wurde, blieb der Pauschalbetrag in stationären Einrichtungen weitgehend unverändert. Konkret reduzierte sich der Anteil der persönlichen Auslagen am allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende von 25,5% im Jahr 2007 auf 23,2% im Jahr 2025 (siehe Abb. 2). Lediglich die einmalige Teuerungsanpassung im Jahr 2021 führte temporär zu einer Erhöhung auf 24,5%.

Damit ergibt sich eine Benachteiligung von EL-Beziehenden in stationären Einrichtungen gegenüber zu Hause lebenden EL-Beziehenden. Letztere haben im Kanton Basel-Stadt bei Erfüllen der zehnjährigen Wohnsitz-Karenzfrist zusätzlich Anspruch auf die kantonale Beihilfe. Dadurch haben im Jahr 2025 EL-Beziehende in stationären Einrichtungen in Basel-Stadt tatsächlich nicht 23,2% des Lebensbedarfs von Alleinstehenden zu Hause zur Verfügung, sondern insgesamt nur 22,2%.

⁸ Gemäss Art. 33^{ter} AHVG definiert als arithmetisches Mittel von Lohn- und Preisindex (sog. Mischindex).

Eine sachgerechte und dauerhafte Lösung zur Herstellung horizontaler Gerechtigkeit zwischen EL-Beziehenden zuhause und in stationären Einrichtungen besteht darin, den Betrag für persönliche Auslagen an den EL-Lebensbedarf für Alleinstehende zu koppeln. Damit wird die Teuerungsanpassung der AHV- und IV-Renten gemäss Rentenindex übernommen, der neben der Preis- auch die Lohnentwicklung berücksichtigt. Dies ermöglicht eine regelmässige, transparente und planbare Anpassung, was auch für die betroffenen Personen vorteilhaft ist und die Akzeptanz der Anpassungen fördert.

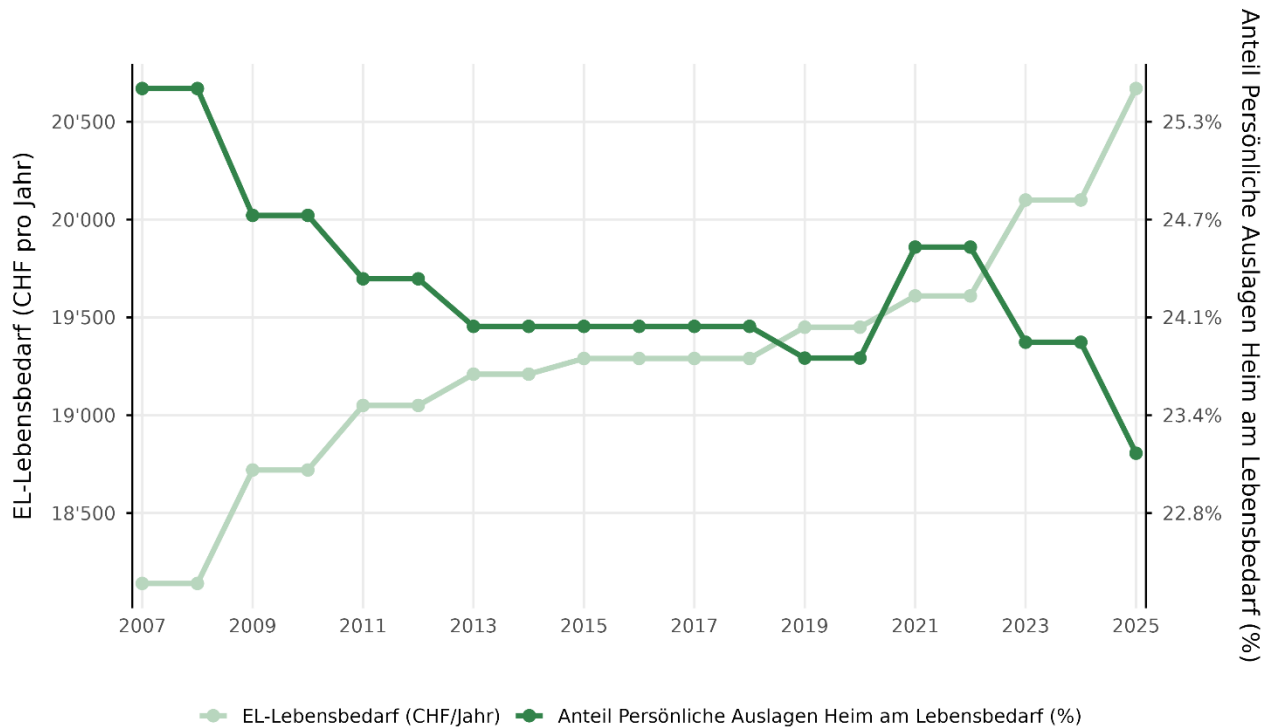


Abbildung 2 Entwicklung des EL-Lebensbedarfs für Alleinstehende und des Anteils persönlicher Auslagen in Heimen am Lebensbedarf (2007–2025) im Kanton Basel-Stadt

Der Regierungsrat unterstützt die Koppelung des Beitrags für persönliche Auslagen für EL-Bezüglerinnen und -Bezüger, die im Heim oder Spital leben, an den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende zuhause. Diese Massnahme ist sozialpolitisch, wirtschaftlich und administrativ sinnvoll. Sie trägt dazu bei, die Kaufkraft und den Lebensstandard der Betroffenen zu sichern, das soziale Sicherungssystem kohärent zu gestalten und den sozialen Auftrag der EL optimal zu erfüllen.

Der allgemeine Lebensbedarf für Alleinstehende wurde im Rahmen der Lohn- und allgemeinen Teuerungsanpassung zwischen dem Jahr 2021 und 2025 um 5,13% von 19'610 auf 20'670 Franken erhöht. Eine darauf basierende Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen würde einen neuen Monatsbetrag von 420.52 Franken und damit einen Jahresbetrag von 5'046.24 Franken ergeben, was rund 24,4% des allgemeinen Lebensbedarfs entspricht.

4. 13. Altersrente der AHV

Ab 2026 erhalten alle Altersrentnerinnen und -rentner jeweils im Dezember eine 13. AHV-Rente, die auch allen EL-beziehenden Personen, einschliesslich derjenigen, die im Heim oder Spital leben, zusätzlich zur Verfügung stehen wird. Die Motion der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats zur Einführung einer 13. IV-Rente für EL-beziehende Personen wurde vom Ständerat am 19. März 2025 abgelehnt.

Die 13. AHV-Rente ist nicht geeignet, horizontale Gerechtigkeit zwischen EL-Beziehenden zuhause und in stationären Einrichtungen herzustellen. Zum einen ist die 13. AHV-Rente verfassungsrechtlich ausdrücklich nicht als Kompensationsinstrument des EL-Systems konzipiert. Gemäss Art. 197 Ziff. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) darf sie weder zu einer Reduktion der EL noch zum Verlust des Anspruchs darauf führen und darf somit weder bei im Heim lebenden noch bei zu Hause lebenden EL-Beziehenden mit dem Lebensbedarf oder den EL verrechnet werden. Sie ist damit ausdrücklich als Zusatzleistung ausgestaltet und darf bestehende Defizite im EL-System rechtlich nicht kompensieren.

Zudem kommt die 13. AHV-Rente ausschliesslich Altersrentnerinnen und -rentnern zugute. EL-Beziehende mit einer Rente der Invaliden- oder Hinterlassenenversicherung erhalten keine 13. Rente, obwohl sie gleichermassen von der fehlenden Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung betroffen sind, wenn sie in einem Heim oder Spital leben. Auch ist ihre Wirkung innerhalb der Gruppe der Altersrentnerinnen und -rentner mit EL ungleich, da ein erheblicher Teil der EL-Beziehenden Beitragslücken aufweist und deshalb nur Teilrenten bezieht. Im Jahr 2025 bezogen rund 23% der alleinstehenden EL-Beziehenden mit AHV-Rente nicht einmal die minimale AHV-Rente von 1'260 Franken pro Monat, wodurch auch die 13. Rente entsprechend niedriger ausfällt.

5. Anpassung des Betrags für persönliche Auslagen

Der Betrag für persönliche Auslagen soll neu in Relation zum Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen festgesetzt werden und knapp einem Viertel (24%) dieses Betrages entsprechen. So werden sowohl für Personen zu Hause als auch in Heimen oder Spitälern die Beträge zur freien Verfügung (EL-Lebensbedarf bzw. Betrag für persönliche Auslagen) gleichermassen und laufend an die Renten der AHV und IV angepasst. Für die Umsetzung ist eine Anpassung von § 10 VELG notwendig. Der Regierungsrat hat diese am 14. April 2026 beschlossen und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Mit dieser Verordnungsänderung erhöht sich der Betrag für persönliche Auslagen, ohne zusätzliche Teuerungsanpassung des Lebensbedarfs, im Einführungsjahr 2027 um monatlich 14 Franken pro Person. Im Jahr 2025 betragen die Gesamtausgaben für den Betrag für persönliche Auslagen von Personen in Heimen und Spitälern im Kanton Basel-Stadt rund 11,4 Mio. Franken. Ausgehend von aktuell 2'379 anspruchsberechtigten EL-Bezügerinnen und -Bezügern, die im Heim oder Spital leben, führt die Verordnungsanpassung im Einführungsjahr zu Mehrausgaben von rund 400'000 Franken. Diese Mehrkosten werden sich in den Folgejahren gemäss dem Rentenindex des Bundes entwickeln.

Bereits per 1. Januar 2027 wird der Bundesrat die Renten der 1. Säule sowie den massgebenden Lebensbedarf voraussichtlich an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Ob und in welchem Umfang eine Anpassung erfolgen wird, ist derzeit noch offen und abhängig von der Lohn- und Preisentwicklung in den Jahren 2025 bis 2027. Ein Blick auf die letzten vier Teuerungsanpassungen über einen Zeitraum von acht Jahren zeigt, dass der jährliche EL-Lebensbedarf pro Anpassung im Durchschnitt um 345 Franken erhöht wurde. Daraus lässt sich zwar keine verlässliche Prognose für eine allfällige Anpassung per 1. Januar 2027 ableiten, rein rechnerisch ergäbe sich jedoch eine Erhöhung des Betrages für persönliche Auslagen (24% des Lebensbedarfs) von rund 83 Franken pro Jahr bzw. 7 Franken pro Monat auf Basis dieses Durchschnitts. Unter dieser Annahme wäre ab Einführungsjahr mit zusätzlichen Kosten von rund 200'000 Franken zu rechnen.

6. Zu den einzelnen Fragen:

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. *ob der Pauschalbetrag von Fr. 400 für den allgemeinen Bedarf von in Heimen und Spitälern lebenden EL-beziehenden Personen erhöht werden kann.*
- und*
2. *ob die Erhöhung dieses Pauschalbetrags in regelmässigen Abständen (z. B. im Drei-Jahres-Rhythmus) überprüft und nötigenfalls angepasst werden kann (inklusive Teuerung).*

Im Sinne der Gleichstellung von EL-beziehenden Personen im Heim oder Spital mit EL-beziehenden Personen zu Hause soll der Betrag für persönliche Auslagen im Kanton Basel-Stadt künftig in Abhängigkeit von der Höhe des allgemeinen Lebensbedarfs festgelegt werden. Der Regierungsrat hat deshalb am 14. April 2026 beschlossen (P245142), § 10 VELG dahingehend anzupassen, dass der Betrag für persönliche Auslagen ab 1. Januar 2027 24% des allgemeinen EL-Lebensbedarfs für alleinstehende Personen beträgt. Dies führt – auf Basis des aktuellen Rentenindexstandes – zu einer Erhöhung des jährlichen Pauschalbetrags von 4'800 auf 4'968 Franken, was einer monatlichen Anpassung von 400 auf 414 Franken entspricht.⁹

Der beschlossene Systemwechsel bewirkt zudem, dass der Betrag für persönliche Auslagen regelmässig, in der Regel alle zwei Jahre angepasst wird. Durch die Proportionalität zum Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf wird sichergestellt, dass beide Beträge synchron mit etwaigen Anpassungen der AHV- und IV-Renten steigen bzw. sinken.

3. *ob auch Fahrten zum Hörgeräteakustiker u.a. von den Ergänzungsleistungen übernommen werden können*
- und*
4. *ob Podologieleistungen auch für Nichtdiabetiker/innen durch die Ergänzungsleistungen übernommen werden können.*

Für alle Personen mit EL-Anspruch können grundsätzlich die gleichen Krankheits- und Behinderungskosten abgerechnet werden, unabhängig davon, ob sie zu Hause, im Heim oder im Spital leben. Diese Kosten beinhalten, neben den Kosten für die Franchise und den Selbstbehalt der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹⁰, auch Kosten für Zahnbehandlungen, für Transporte in der Schweiz zu einem medizinischen Behandlungsort sowie für gewisse Hilfsmittel.¹¹ Transportkosten können nur dann abgerechnet werden, wenn es sich um Transporte zu Leistungserbringenden nach KVG handelt.

Da es sich bei Hörgeräteakustikerinnen und -akustikern nicht um KVG-Leistungserbringende handelt, können Fahrten dahin für EL-Bezügerinnen und -Bezüger, ungeachtet, ob sie zu Hause, im Heim oder im Spital leben, nicht über die Krankheits- und Behinderungskosten abgerechnet werden. Auch Podologieleistungen, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommen werden, müssen alle Nichtdiabetikerinnen und Nichtdiabetiker aus ihren eigenen Mitteln bezahlen.¹²

Der Regierungsrat sieht die Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen ab 1. Januar 2027 sowie die ebenfalls beschlossene regelmässige Anpassung desselben als geeignete und wirksame Massnahme an, um die in den Fragen 3 und 4 angesprochenen Ausgaben angemessen abzugelten. Eine zusätzliche Erweiterung der bei den EL übernommenen Krankheitskosten wäre nicht im Sinne der Existenzsicherung und der Gleichbehandlung.

⁹ 20'670 Franken allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr * 0,24 = 4'960.80 Franken pro Jahr / 12 = 413.4 und damit 414 Franken pro Monat. In der EL werden Ausgaben immer aufgerundet, es findet kein kaufmännisches Runden statt.

¹⁰ Art. 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10).

¹¹ Merkblatt über die Vergütung von Krankheitskosten für Personen, die sich in einem Heim oder Spital aufhalten (<http://www.bs.ch/media/30223>)

¹² Art. 11c Abs. 1 lit. a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) hält die Leistungserbringung für Podologie explizit für Diabetikerinnen und Diabetiker fest.

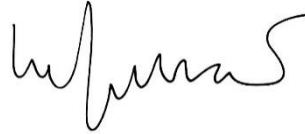
7. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Christoph Hochuli und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber